

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Amper (Gewässer 1. Ordnung) im Bereich Beethovenstraße, Amperau auf dem Gebiet der Stadt Olching, Landkreis Fürstfeldbruck (Fluss-km 78,40 - 79,00)

137

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpenanlage / -Kälteanlage (Zutagefördern, Wiederversickern) von Grundwasser (einschließlich Veränderung dessen Temperatur) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 417 der Gemarkung Unterpfaffenhofen

142

Änderungen in der Kreisarchivpflege

142

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1242 der Gemarkung Gröbenzell und Einleiten in den Gröbenbach

144

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## **Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Amper (Gewässer 1. Ordnung) im Bereich Beethovenstraße, Amperau auf dem Gebiet der Stadt Olching, Landkreis Fürstenfeldbruck (Fluss-km 78,40 - 79,00)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtete deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes ist nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das "Überschwemmungsgebiet an der Amper im Bereich der Gemeinde Olching" wurde mit Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.09.1977 festgesetzt und erstreckt sich im Wesentlichen auf den Bereich zwischen Amper und Mühlbach. Dieses nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiet gilt nach Art. 46 Abs. 3 BayWG fort und ist entsprechend zu aktualisieren.

In dem der Festsetzung zugrunde gelegten Plan (Maßstab 1 : 5.000) wurde seinerzeit im Bereich Beethovenstraße / Amperau ein ca. 500 m langer und ca. 35 m breiter Streifen ausgespart. Nach den aktuellen Erkenntnissen liegt auch dieser Bereich zum Großteil innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Das Überschwemmungsgebiet für diesen Bereich wurde vom Wasserwirtschaftsamt München berechnet und in dem anliegenden Plan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Detailkarte Maßstab 1 : 1.500, die aus drucktechnischen Gründen in einer verkleinerten Fertigung abgedruckt wird, durch eine blaue, transparente Fläche schraffiert dargestellt. Die Grenze zwischen dem bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet und dem nunmehr zu sichernden Überschwemmungsgebiet sind im Bereich der blau-schraffierten Fläche deckungsgleich.

Die Original-Detailkarte im Maßstab 1 : 1.500, die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000, der Erläuterungsbericht und das Grundstücksverzeichnis können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Stadt Olching sowie im Internet für die Dauer eines Monats ab Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck unter

<https://www.lra-ffb.de/bau-umwelt/umweltschutz/gewaesserschutz/aktuelles/>

eingesehen werden.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt gilt die in der Detailkarte als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet dargestellte Fläche als vorläufig gesichert. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:**

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten die in § 78 Abs. 1 bis 7 und § 78 a Abs. 1 bis 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für festgesetzte Überschwemmungsgebiete enthaltenen Vorgaben entsprechend (§ 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG).

Damit ist im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt (§ 78 Abs. 4 Satz 1 WHG); dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. Das Landratsamt Fürstfeldbruck kann abweichend hiervon nach § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

## 1. das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

## 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Dieser wasserrechtlichen Genehmigung bedarf es dabei zusätzlich zu einer evtl. erforderlichen Baugenehmigung. Sofern das Vorhaben baugenehmigungspflichtig ist, sollte die wasserrechtliche Genehmigung zeitgleich beantragt werden. Der Antrag hat sich dabei **auch** auf die sonstigen im Überschwemmungsgebiet vorgesehenen – **nicht baugenehmigungspflichtigen** – Anlagen zu erstrecken.

Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden (§ 78 Abs. 7 WHG).

Außerdem ist nach § 78a Abs. 1 WHG im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, diese dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

untersagt, soweit es sich bei diesen nicht um Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, um Maßnahmen des Messwesens sowie um Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind, handelt.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann die vorgenannten Maßnahmen gemäß § 78a Abs. 2 WHG im Einzelfall zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

## Weitere Hinweise:

1. Nach § 78 Abs. 1 WHG ist es untersagt, neue Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch auszuweisen, es sei denn die Ausweisung dient ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann abweichend hiervon die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt Fürstenfeldbruck überprüft.
2. Bereits im Überschwemmungsgebiet abgelagerte / gelagerte Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, sind im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (§ 78a Abs. 3 WHG).
3. Das Errichten neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78 c Abs. 1 WHG); bestehende Anlagen sind bis zum 05.01.2023 hochwassersicher nachzurüsten. Werden Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert, sind diese bereits zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78 c Abs. 3 WHG).

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen außerdem nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können (§ 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV).

4. Die vorläufige Sicherung begründet bzw. erweitert die in § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV geregelte Prüfpflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.  
So sind
- oberirdische Anlagen bereits ab Gefährdungsstufe B (z.B. Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von mehr als 1 m<sup>3</sup>) wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei deren Stilllegung (*bei bestehenden Anlagen, die vor dem 01.08.2017 nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren, ergibt sich die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung aus § 70 AwSV*),
  - unterirdische Anlagen wiederkehrend bereits alle 30 Monate,
  - Abfüll- und Umschlaganlagen der Gefährdungsstufe B wiederkehrend bereits alle 5 Jahre
- von einem Sachverständigen (§ 2 Abs. 33 AwSV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
5. Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen dürfen nach Nr. 8.2 Anlage 7 AwSV nur errichtet und betrieben werden, wenn
- a) sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und
  - b) wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf andere Weise in ein Gewässer gelangen können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Fürstfeldbruck über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Fürstfeldbruck höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

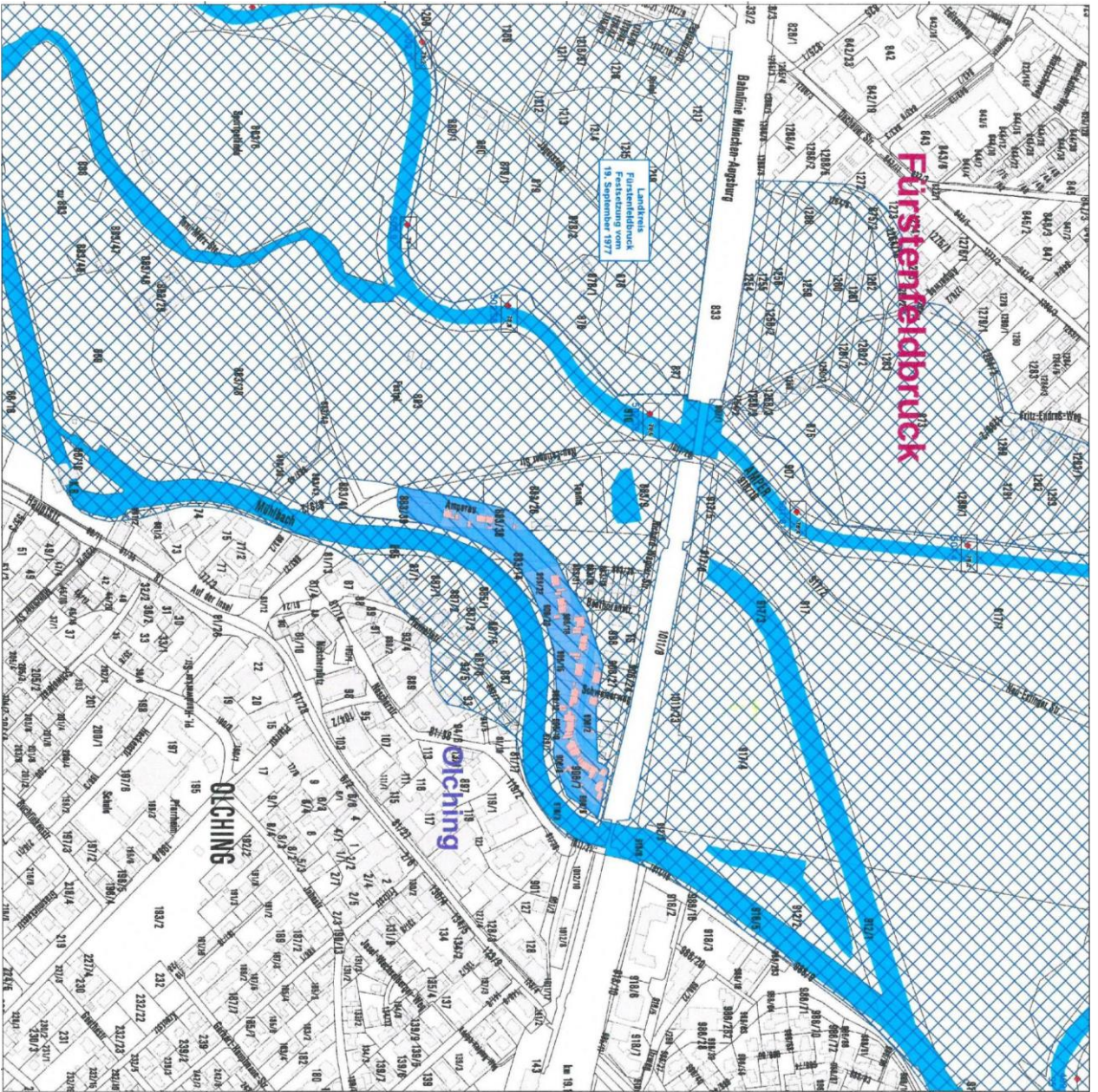
Das durch Rechtsverordnung vom 19.09.1977 festgesetzte "Überschwemmungsgebiet an der Amper im Bereich der Gemeinde Olching" bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt.

Landratsamt Fürstfeldbruck  
Fürstfeldbruck, 03.08.2018

Drechsler  
stellvertretende Landrätin

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpenanlage / -Kälteanlage (Zutagefördern, Wiederver-sickern) von Grundwasser (einschließlich Veränderung dessen Temperatur) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 417 der Gemarkung Unterpaffenhofen**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben keine nachhaltigen umweltrelevanten Auswirkungen erwarten lässt, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Insbesondere werden durch das Vorhaben Belange des Grundwasserschutzes nicht berührt; Biotop- oder vergleichbare Umweltgüter werden nicht betroffen. Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist.

## Änderungen in der Kreisarchivpflege

Der Landkreis Fürstfeldbruck hat seit 01.07.2018 zwei Kreisarchivpfleger.

Seit über 20 Jahren ist Frau Dr. Birgitta Klemenz bereits als Kreisarchivpflegerin für den Landkreis tätig. Nun kommen weitere fünf Jahre dazu. Unterstützung bekommt sie dabei von Herrn Stefan Pfannes. Herr Pfannes war bereits als Gemeindecarchivar tätig und besitzt daher die notwendigen Kenntnisse.

Hauptaufgabe der Kreisarchivpflege ist die Beratung und Unterstützung der gemeindlichen Archive. Hierzu bestimmt die Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landkreis einen oder mehrere Kreisarchivpfleger. Frau Dr. Klemenz und Herr Pfannes haben die 23 Landkreisgemeinden untereinander aufgeteilt (siehe Anlage).

Stv. Landrat Johann Wieser überreichte Frau Dr. Klemenz und Herrn Pfannes zusammen mit dem Leiter des Staatsarchivs München, Herrn Dr. Christoph Bachmann, die Bestellungsurkunden.

nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung  
\*\*\*  
nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Kreisarchivpflege Gemeindearchive

Nr.	Ort	Ortsteile	BetreuerIn
1	Adelshofen	Nassenhausen Luttenwang	Pfannes
2	Alling		Klemenz
3	Althegnenberg		Pfannes
4	Egenhofen	Weyhern Furthmühle	Pfannes
5	Eichenau		Klemenz
6	Emmering		Klemenz
7	Fürstenfeldbruck		Klemenz
8	Germering		Klemenz
9	Grafrath	Wildenroth Unteraltling	Klemenz
10	Gröbenzell		Klemenz
11	Hattenhofen		Pfannes
12	Jesenwang	Pfaffenhofen	Pfannes
13	Kottgeisering		Klemenz
14	Landsberied	Babenried Hirschthürl	Pfannes
15	Maisach	Germerswang Malching Rottbach Überacker	Klemenz
16	Mammendorf	Nannhofen	Pfannes
17	Mittelstetten	Tegernbach	Pfannes
18	Moorenweis	Dünzelbach Eismerszell Steinbach Purk Grunertshofen	Pfannes
19	Oberschweinbach	Günzlhofen	Pfannes
20	Olching	Esting Geiselbullach	Klemenz
21	Puchheim		Klemenz
22	Schöngeising		Klemenz
23	Türkenfeld	Zankenhausen	Pfannes



# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1242 der Gemarkung Gröbenzell und Einleiten in den Gröbenbach**

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. [Hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannte Schutzgüter bzw. Gebiete bedarf das Schutzziel des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes einer besonderen Berücksichtigung. Diesen Anforderungen wurde durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.](#) Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Der ordnungsgemäße Abfluss des Baugrubenwassers wurde ebenfalls durch Auflagen sichergestellt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist.

**Thomas Karmasin  
Landrat**